



**Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung
gemäß § 54 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)
für das Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland und
das Inverkehrbringen eines Nahrungsergänzungsmittels
mit Zusatz von Taurin und Orangenextrakt**

(BVL 15/01/008)

Vom 10. Dezember 2015

Gemäß § 54 LFGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 67 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474), wird im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bekannt gegeben:

Nahrungsergänzungsmittel in Tablettenform mit Zusatz von Taurin und Orangenextrakt, die in Belgien oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig im Verkehr befinden, dürfen in die Bundesrepublik Deutschland verbracht und in den Verkehr gebracht werden, sofern der Gehalt von 100 mg Taurin und 75 mg Orangenextrakt pro Tablette bei einer empfohlenen Tagesverzehrsmenge von einer Tablette nicht überschritten wird.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird nicht über die Zulässigkeit der übrigen Kennzeichnung der Erzeugnisse entschieden.

Im Übrigen sind Abweichungen entsprechend § 54 Abs. 4 LFGB kenntlich zu machen.

Berlin, den 10. Dezember 2015

101.11256.0.0087

**Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit**

Im Auftrag
gez. Dr. Gerd Fricke
Abteilungsleiter